

Liberalisierung der Briefpost

Kürzlich empfing die LSAP-Fraktion, vertreten durch Alex Bodry und Claude Haagen, eine Delegation der Briefträgergewerkschaft. Das Gespräch drehte sich in erster Linie um die für Anfang 2013 bevorstehende vollständige Liberalisierung der Post, wie aus einer Pressemitteilung der LSAP hervorgeht.

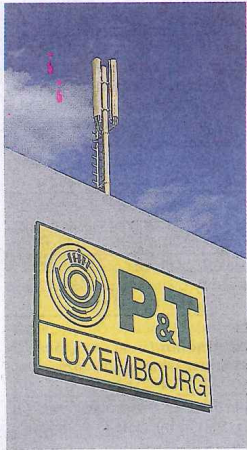


Foto: Tageblatt-Archiv/Alain Rischard

Für die Gewerkschaft sei es nicht hinnehmbar, dass offene Stellen nicht mehr durch beamtete Briefträger besetzt würden, sondern durch unqualifizierte Teilzeitbeschäftigte. Darüber hinaus hätten sich die Arbeitsbedingungen der Briefträger im Laufe der letzten Jahre verschlechtert.

Erst vor kurzem lief in Düdelingen ein Pilotprojekt an, bei dem einige unqualifizierte Angestellte die Briefpost verteilen. Eine landesweite Anwendung dieses Projekts führe der Briefträgergewerkschaft zufolge zu einem progressiven Abbau der Briefträger-Laufbahn. Nur gut ausgebildete und vereidigte Briefträger würden einen qualitativ guten Postdienst gewährleisten.

Die LSAP versicherte, sie werde das Anliegen der Briefträgergewerkschaft in ihre internen Überlegungen miteinbeziehen. Sie setze alles daran, dass die anstehende Postliberalisierung im Sozialdialog und unter Berücksichtigung der sozialen Interessen des Personals sowie der wirtschaftlichen Zukunft der Post vorantreiben geht. l.b.

Neues Abtreibungsgesetz

Die Debatte hat begonnen

Nach dem Euthanasiegesetz wird sich die Reform des Abtreibungsgesetzes zum nächsten, großen Thema entwickeln, bei dem sich Konservative und Progressive gegenüberstehen.

Seitdem im Januar ein Vorentwurf zur Reform des Gesetzes von 1978 deponiert wurde, setzte eine lebhaft debattierte ein.

Die „Fondation Robert Kriepcs“ möchte ihrerseits die Debatte bereichern und lädt darum Justizminister François Biltgen und Danielle Igniti (Präsidentin des „Planning familial“) dazu ein, über dieses Thema im Rahmen des „Forum de discussions“ im Café d'gllig zu erörtern. Die Runde findet statt am 30./März von 12.15 bis 13.45 Uhr.

Claude Molinaro

Was versteht man unter Solidarwirtschaft? Wo im Land gibt es solidarwirtschaftliche Betriebe? Wo findet man dieses oder jenes spezielle Produkt aus der Solidarwirtschaft? Ein gestern vorgestelltes Projekt soll Antworten auf solche Fragen geben.

Dass die Solidarwirtschaft auch in Luxemburg in Zukunft einen größeren Stellenwert einnehmen soll, davon zeugt die Tatsache, dass in dieser Regierung zum ersten Mal ein Minister für dieses Ressort zuständig ist. Damit dieses neue Ministerium überhaupt mit seiner Arbeit anfangen kann, muss es jedoch zunächst einmal wissen, wer die Akteure der Solidarwirtschaft hier in Luxemburg sind. Bis dato fehlt es jedoch an Statistiken und sonstigem Material über den Bereich unserer Gesellschaft, der sich oft als dritter Pfeiler neben dem privaten und dem öffentlichen Markt sieht.

Zusammen mit dem „Centre de recherche Henri Tudor“ arbeitet das INEES („Institut européen de l'économie solidaire“, mit Sitz in Schifflingen) an einer Kartographie der Solidarwirtschaft in Luxemburg. Finanziert wird das Projekt vom Europäischen Sozialfonds und vom hiesigen Ministerium für Solidarwirtschaft. Gestern Morgen stellten die Verantwortlichen der INEES das Projekt unter Anwesenheit des delegierten Ministers für die Solidarwirtschaft, Romain Schneider, der Öffentlichkeit vor.

Suchmaschine

Konkret wird es sich dabei um eine Website mit dem Namen „Ecosolux“ handeln, die, neben allgemeinen Informationen, eine Suchmaschine anbietet, die es erlauben soll, jeden Betrieb der Solidarwirtschaft hierzulande auf einer Karte zu lokalisieren.



Foto: Tageblatt-Archiv/Isabella Finzi

„Objectif Plein Emploi“: das Aushängeschild der Solidarwirtschaft in Luxemburg

Über die Suche nach bestimmten Produkten soll man ebenfalls eine Liste aller Betriebe erhalten, die das jeweilige Produkt anbieten. Die dazugehörige Datenbank soll von den Akteuren der Solidarwirtschaft selbst mit Informationen gefüllt werden.

Als erster Schritt werden die Verantwortlichen des INEES mit allen Interessierten zuerst eine Charta der Solidarwirtschaft aufstellen. Hierin werden genaue Bedingungen festgelegt, wer sich solidarwirtschaftlich nennen darf und wer nicht. Die Anerkennung der Charta ist eine Vorbedingung, um in dem Kartenwerk berücksichtigt zu werden.

Neben dieser Karte für das breite Publikum soll die Website auch den Betroffenen selbst als Begegnungsort dienen.

Wie Eric Lavillunière, Verantwortlicher des INEES, sagte, werde die Internet-Plattform auch der Kommunikation nach

außen dienen. Dies sei leider einer der großen Schwachpunkte der Solidarwirtschaft. Außenstehende hätten oft Schwierigkeiten, zwischen Beschäftigungsinitiativen und Solidarwirtschaft zu unterscheiden.

Soziale Alternative

Lavillunière betonte, man wolle keine Wirtschaft für die Armen sein. Jeder, der wolle, müsse die Möglichkeit haben, in der Solidarwirtschaft aktiv zu werden.

Es sei gerade in diesen Zeiten wichtig, eine Alternative zur Einheitsideologie des Neoliberalismus anzubieten, heißt es immer wieder von Vertretern der Solidarwirtschaft. Das Ziel ist eine Wirtschaftsform, die den sozialen Zusammenhalt fördert. Sie steht für eine neue Vision der wirtschaftlichen Beziehungen, in denen nicht der Profit, sondern die

Belange der Menschen im Mittelpunkt stehen. Die Menschen sollen dazu bewegt werden, ihre Belange auf lokaler Ebene selbst in die Hand zu nehmen.

Es geht darum, so Daniel Tygel, Sekretär des brasilianischen Forums für Solidarwirtschaft, das demokratische Moment auf die Sphäre der Wirtschaft auszudehnen. Selbstverwaltung ist daher eines der Grundmerkmale von solidarwirtschaftlichen Unternehmen. Tygel sieht die Solidarwirtschaft als soziale Bewegung und ihre Akteure als Widerstandskämpfer gegen die Ideologie, die alles und jeden als bloße Ware sieht.

Der Brasilianer weite in Luxemburg, um über die Erfahrungen in seiner Heimat in Sachen „économie solidaire“ zu berichten. In dem südamerikanischen Land arbeiten zwei Millionen Menschen in der Solidarwirtschaft.



MEDIATEUR BEZEICHNENDE FÄLLE

von Marc Fischbach

In dem heutigen Beitrag von Ombudsmann Marc Fischbach geht es um ein Wissenswertes bei der Berechnung der Lohnausgleichszahlung durch das Arbeitsamt.

Frau M. befasste den Ombudsmann mit einer Beschwerde gegen das Arbeitsamt.

Frau M. wurde im Jahr 2004 eine betriebsinterne Wiedereingliederung zugeordnet („reclassement interne“). Diese Wiedereingliederung bestand darin, dass Frau M. aus gesundheitlichen Gründen nur noch halbtags bei ihrem bisherigen Arbeitgeber arbeiten musste. Laut geltender Gesetzgebung ergab sich daraus für Frau M. das Anrecht, vonseiten des Arbeitsamts für ihren Verdienstausfall entschädigt zu werden. Die auszahlende Entschädigung beläuft sich in diesem Fall auf die Hälfte des Monatseinkommens der Beschwerdeführerin. Als Frau M. den Ombudsmann mit ihrem Anliegen

befasste, bezog sie für ihre Halbtagsstelle ein Gehalt in Höhe von 942,17 Euro brutto, welches genau der Hälfte von dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohn für einen qualifizierten Arbeitnehmer entsprach. Die Ausgleichsentschädigung, die ihr zu diesem Zeitpunkt von der ADEM ausgezahlt wurde, bezog sich jedoch lediglich auf 870,83 Euro, also auf weniger als die Hälfte des ihr von ihrem Arbeitgeber ausgezahlten Lohns. Da Frau M. jedoch der Ansicht war, ihr stünde vonseiten der ADEM eine Ausgleichszahlung in der Höhe ihres Lohns zu, wandte sie sich mit der Bitte um Klärung dieses Sachverhalts an das Arbeitsamt. Als die Behörde ihr dann bestätigte, die gezielte Ausgleichszahlung entspreche den gesetzlichen Bestimmungen, wandte sich Frau M. an den Ombudsmann, da sie sich durch diese Entscheidung ungerecht behandelt sah. Der Ombudsmann machte sich zunächst mit der

Rechtslage vertraut und musste daraufhin den Standpunkt des Arbeitsamts teilen.

In der Tat hat der Gesetzgeber die Berechnung der Ausgleichszahlung bei einem Wiedereingliederungsverfahren in Artikel 2, Absatz 3 des abgeänderten Gesetzes vom 25. Juli 2002 über die Berufsunfähigkeit und die berufliche Wiedereingliederung klar geregelt. Laut dieser Bestimmung, die im Übrigen ebenfalls im Arbeitsgesetzbuch Eingang fand, hat der Arbeitnehmer ein Anrecht auf eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschieds zwischen seinem vorherigen Gehalt und seinem neuen Gehalt nach dem Wiedereingliederungsverfahren.

Das vorherige Gehalt errechnet sich aus dem tatsächlich während der 12 Monate vor der Wiedereingliederung bezogenen monatlichen Bruttogehalt. Zusätzlich werden zu dem vorherigen Gehalt eventuell ausgezahltes Krankengeld sowie Prämien und sonstige Zusatzzahlungen hinzugerechnet.

Das Gleiche gilt für eine Jahreszahlung und einen eventuell ausgezahlten 15. Monat, diese werden zu je einem Zwölftel jedem Monat hinzugerechnet.

Ausdrücklich von der Berechnung des vorherigen Gehalts ausgenommen sind Überstunden sowie jegliche Kostenrückerstattungen. Zu bemerken ist, dass der gesetzlich vorgesehene Mindestlohn indiziert ist und somit regelmäßig den Lebenshaltungskosten angepasst wird.

Da der Gesetzgeber in oben angeführtem Gesetz die genaue Berechnungsbasis für die Bestimmung der Ausgleichszahlung angeführt hat und diese somit als limitativ anzusehen ist, ergibt sich als Schlussfolgerung, dass es nicht in seiner Absicht lag, die Ausgleichszahlungen zu indizieren, ansonsten dies in besagter Bestimmung angeführt worden wäre.

Der Ombudsmann erklärte Frau M. aus diesen Gründen, dass die Berechnung ihrer Ausgleichszahlung vollkommen rechtens sei, und der Unterschied zwischen der ihr von ihrem Arbeitgeber ausgezahlten Lohnhälfte und der Ausgleichszahlung vom Arbeitsamt allein aus dem Umstand herrührt, dass die vom Arbeitgeber ausgezahlte Lohnhälfte indiziert ist und somit seit der beruflichen Wiedereingliederung bereits mehrere Male nach oben angepasst wurde.